

Keine Vorschriften für Vielfaltssorten!

Der Dachverband Kulturpflanzenvielfalt zu den von der EU vorgestellten Optionen zur Saatgutrechtsreform

Ende April dieses Jahres hat die EU-Kommission Optionen für eine Aktualisierung des Saatgutverkehrsrechts veröffentlicht. Diese Optionendarstellung wurde durch eine von der EU-Kommission in Auftrag gegebene Studie begleitet. Nächster Schritt der EU ist eine Folgenabschätzung der Optionen. Dazu wurde ein Auftaktbericht veröffentlicht, zu dem die Öffentlichkeit innerhalb von drei Wochen Stellung nehmen konnte. Die Stellungnahme des Dachverbands Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e. V. zum Auftaktbericht über mögliche Folgen der vorgelegten Optionen ist eine von 64 Stellungnahmen. Erhalterorganisationen für Saatgut aus ganz Europa haben sich beteiligt.

Was zeichnet sich ab?

Nur eine der vier Optionen (Nr. 2) sieht vor, die Sortenerhaltung grundsätzlich aus dem Anwendungsbereich des Saatgutrechts draußen zu lassen, wie es unser Dachverband immer gefordert hat. Gut so, aber es ist nur die Rede von Erhalterorganisationen. Außen vor bleiben müssten unbedingt auch die vielen individuell arbeitenden ErhalterInnen, auf die die lebendige Erhaltung in Gärten und auf Äckern angewiesen ist. Diese Option nimmt die Erhalterorganisationen – allerdings mit einer noch nicht näher bezeichneten Mengenbeschränkung – von der Sortenzulassung aus und zugleich auch alle anderen, die an Hobbygärtner verkaufen, wie Baumärkte und Gartencenter. Die Ausnahme zielt also nicht auf die Erhaltung der samenfesten Vielfalt. Hinzu kommt, dass Landwirte nicht mehr untereinander Saatgut tauschen dürften, wenn sie nicht einer Organisation angehören. Sie könnten zulassungsfreie Sorten logischerweise auch nicht kaufen, wenn sie nicht an den Erwerbsanbau verkauft werden dürften.

Option 2 schreibt neben den DUS-Kriterien (Unterscheidbarkeit, Homogenität und Stabilität) auch Nachhaltigkeit vor, ohne nähere Details. Die Option 2 ist mit weiteren kritischen Punkten ausgestattet, unter anderem alle, die in Option 1 enthalten sind, denn Option 1 ist eine Minimalversion, auf der die Optionen 2 und 3 aufbauen. Die stark umstrittenen Definitionen in den Randbereichen von Vermarktung und unternehmerischer Tätigkeit sollen vereinheitlicht werden, so dass die vorhan-

denen Freiräume für Vielfaltserhaltung erheblich beschränkt oder ausgeweitet werden könnten – das Ergebnis ist offen. Dieser Punkt ist schon vor mehr als fünf Jahren, als die EU-Kommission das letzte Mal eine Revision des Saatgutrechts anschoß, nach drei Versuchen gescheitert.

Außerdem gilt für alle drei Optionen: Sie enthalten die Privatisierung von bisher amtlichen Aufgaben wie Saatgutertifizierung, Sortentests vor der Zulassung, Digitalisierung und Nachverfolgbarkeit und eine Anpassung an die genannten Strategien der EU. Der Umgang mit Gentechnik ist auch hier für die drei Optionen gemeinsam skizziert: Kohärenz mit dem EU-Gentechnikrecht und Offenheit für Mitgliedsstaaten, ihre eigenen Anforderungen zu stellen. Da sie in der „Basis“option 1 und damit auch in 2 und 3 eingeordnet sind, erscheinen diese Punkte schwer verhandelbar.

Option 3 will so wenig Spielräume für Mitgliedsstaaten und Ausnahmen wie möglich, also auch keinen zulassungsfreien Saatgutverkauf für Erhalterorganisationen. Sie sieht auch die Einbindung des Saatgutrechts in die Kontrollverordnung vor (bei Option 2 verhandelbar).

Do nothing – keine schlechte Option

Die vierte Optionen (Nr. 0) heißt „Do

nothing“, was untertrieben ist, denn sie enthält auch die Anpassung an den Green Deal und die Farm-to-Fork-Strategie. „Do nothing“ würde es wie bisher erlauben, im geltenden Recht Verbesserungen für die Sortenvielfalt einzubringen. Die vier innovativen Zulassungsmöglichkeiten, die im bisherigen Recht eingeräumt wurden, gelten für Naturschutz-Saatgutmischungen, für Erhaltungssorten, für Amateursorten und für Populationen für den Ökolandbau. Eine fünfte ist fast fertig: für Ökosorten. Es muss abgewogen werden, was auf welchem Weg am besten erreichbar ist, und die Ökozüchtung hat seit der 2014 gescheiterten Saatgutrechtsreform sehr viel für sich erreicht.

Für die Vielfaltserhaltung haben einige Mitgliedsstaaten die bisherigen nationalen Spielräume genutzt, um das die Zulassungspflicht bestimmende „In Verkehr bringen für kommerzielle Zwecke“ so zu definieren, dass als kommerzieller Zweck nicht der Verkauf des Saatguts gemeint ist, sondern der Einsatz des Saatguts im Erwerbsanbau. VielfaltserhalterInnen, die an HobbygärtnerInnen verkaufen, brauchen für ihre Sorten somit keine Zulassung. Die Problemanalyse der EU-Kommission betont diese Ungleichheit

zwischen den Mitgliedsstaaten und begründet damit die Wichtigkeit einer Reform. Die Option „Do nothing“ ist also bei weitem nicht so schlecht, wie es der Name nahelegt, definitiv besser als die Optionen 1 und 3.

Und nun?

Es geht nicht darum, welche Option letztlich ausgewählt wird, sondern darum, wie das Verhandlungsergebnis aussehen wird. Die einzelnen Optionen enthalten auch Verhandlungsmasse, wie Mengenbeschränkungen oder die Ausgestaltung von Nachhaltigkeitskriterien. Wie geht es nun weiter? Der Abschlussbericht zur Folgenabschätzung der Optionen soll noch in diesem Jahr der Öffentlichkeit drei Monate lang zur Diskussion gestellt werden und Ende des Jahres will die EU Kommission ihren Reformvorschlag vorlegen.

Susanne Gura, Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e. V.

Zur Übersichtsseite über den Reformprozess: https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13083-Revision-of-the-plant-and-forest-reproductive-material-legislation_en.



Den Erhalt der Kulturpflanzenvielfalt gilt es auch politisch durchzusetzen

Foto: Bernardi/pixabay